

Management des Öffentlichen Raumes, Bezirksamt Wandsbek

Winterdienst auf Gehwegen

Die Verantwortung für die Beseitigung von Schnee und Eis auf Gehwegen richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Wenn es sich um einen Gehweg **mit Anliegern** handelt, dann **sind die Anlieger verpflichtet**, den Gehweg zu reinigen.
- Wenn es sich um einen Gehweg **ohne Anlieger** handelt, dann ist allgemein die Stadtreinigung verpflichtet, den Gehweg zu reinigen, **wenn diese Wege der Stadtreinigung Hamburg als zu streuende, verkehrswichtige Wege übermittelt wurden.**

Ausnahmen von der Reinigungspflicht der Stadtreinigung bestehen grundsätzlich nur in den Fällen, in denen nach dem Hamburgischen Wegegesetz **überhaupt keine zwingende Reinigungspflicht besteht**, wie z.B. bei Gehwegen an oder in Grün- und Erholungsanlagen.

Stand: 28.12.2010